

## Vertreterregelung

Grundsatzentscheidung des Vorstandes der Ärztekammer Nordrhein  
vom 06.11.2013

### I. Rechtsgrundlage:

#### Die Berufsordnung regelt hierzu folgendes:

In V. 2. (1) (a) der Richtlinie zur assistierten Reproduktion gemäß § 13 Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte sind die fachlichen Voraussetzungen geregelt:

1. Die Durchführung der Verfahren IVF / ICSI / ET setzt einer Arbeitsgruppe voraus, in der mindestens drei Personen tätig sind, die über folgende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügen in:
  - Endokrinologie der Reproduktion
  - Gynäkologische Sonografie
  - Fertilitätschirurgie
  - Reproduktionsbiologie mit dem Schwerpunkt der In-vitro-Kultur und Kryokonservierung und Kryobiologie
  - Andrologie
  - Psychosomatische und psychotherapeutische Grundversorgung

Jede Ärztin/jeder Arzt darf nach V. 2. (1) (a) Abs. 3 der Richtlinie zwei Bereiche zusätzlich zur psychosomatischen Grundversorgung verantwortlich leiten.

### II. Grundsatzentscheidungen:

1. Eine Leiterin / ein Leiter eines Teilbereichs kann zugleich Vertreterin / Vertreter eines anderen Teilbereichs in der gleichen Arbeitsgruppe sein.
2. Eine Leiterin / ein Leiter einer Arbeitsgruppe kann nicht zugleich Leiterin / Leiter einer anderen Arbeitsgruppe sein.
3. Eine Leiterin / ein Leiter einer Arbeitsgruppe kann nicht zugleich Vertreterin / Vertreter einer anderen Arbeitsgruppe sein.
4. Eine Leiterin / ein Leiter einer Arbeitsgruppe kann nicht zugleich Leiterin / Leiter eines Teilbereiches einer anderen Arbeitsgruppe sein.
5. Eine Leiterin / ein Leiter einer Arbeitsgruppe kann nicht zugleich Vertreterin / Vertreter eines Teilbereichs einer anderen Arbeitsgruppe sein.
6. Eine Vertreterin / ein Vertreter der Leitung einer Arbeitsgruppe kann nicht zugleich die Vertreterin / der Vertreter der Leitung einer anderen Arbeitsgruppe sein.

7. Eine Vertreterin / ein Vertreter der Leitung einer Arbeitsgruppe kann nicht zugleich Leiterin / Leiter eines Teilbereichs einer anderen Arbeitsgruppe sein.
8. Eine Vertreterin / ein Vertreter der Leitung einer Arbeitsgruppe kann nicht zugleich Vertreterin / Vertreter eines Teilbereichs einer anderen Arbeitsgruppe sein.
9. Eine Leiterin / ein Leiter eines Teilbereichs kann nicht zugleich Leiterin / Leiter eines Teilbereichs einer anderen Arbeitsgruppe sein.
10. Eine Leiterin / ein Leiter eines Teilbereichs kann nicht zugleich Vertreterin / Vertreter eines Teilbereichs einer anderen Arbeitsgruppe sein.
11. Eine Vertreterin / ein Vertreter eines Teilbereichs kann nicht zugleich Vertreterin / Vertreter eines Teilbereichs einer anderen Arbeitsgruppe sein.